

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 85 Pfg. für die 6 gespaltene Zeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 52

Sonntag, den 28. Dezember

1913

Ausnahmerecht.

Wie man doch die Arbeiter betrügt! Jetzt schon werden sie ausnahmegesetzlich behandelt. Das angeblich gleiche Recht wird zu ihrem Nachteil gebeugt und ausgenutzt, strenge, ungerechte Strafen für die kleinsten Verfehlungen hagelt es nur so auf sie nieder. Und da lügt man noch in die Welt hinaus, sie, die sklavisch behandelten Arbeiter, seien terroristisch und achteten weder Gesetz noch Recht. Deshalb müsse man Ausnahmegesetze gegen sie schaffen.

Eine frechere Lüge, eine niederrächtigerer Gemeinheit hat es nie gegeben!

Sieht man aber genauer hin, von welcher Seite diese Hege betrieben wird, dann charakterisiert sich diese Handlungsweise als Verbrechen an der Menschheit. Denn die, die Arbeiter sklavisch unterdrücken und ausbeuten, sind es, die gegen dieselben Arbeiter volle Mißhandlungsfreiheit beanspruchen, weil sie gegen die bisherige Mißhandlung sich auflehnen. Neben der Tortur der Arbeitslosigkeit, neben der Hungerpein wollen diese Barbaren noch die gesellschaftliche Entwürdigung der Arbeiter durch gewalttätige Unterdrückung ihrer öffentlichen Tätigkeit. Diesem verbrecherischen Zweck, der alle Kultur und Menschlichkeit leugnet, sollen neue Ausnahmegesetze dienen.

Neue Ausnahmegesetze sagen wir, weil tatsächlich schon jetzt Ausnahmegesetze gegen die Arbeiter bestehen und obendrein das sog. gemeine Recht gegen die Arbeiter ausnahmegesetzlich angewendet wird. Wir haben das bei jeder sich bietenden Gelegenheit behauptet und nachgewiesen. Ausbeuter und Unterdrücker haben das dreist geleugnet, deshalb bleibt es aber doch wahr. Heute nehmen wir nun einmal Gelegenheit, unsere Behauptung durch einen bürgerlichen Kenner des Koalitionsrechts bekräftigen zu lassen, der freilich tauben Ohren predigt, soweit seine Kundgebungen an Verteidiger und Lobhudele der ausbeuterischen kapitalistischen Wirtschaft gerichtet sind.

Professor Lujo Brentano wendet sich im „Berliner Tageblatt“ gegen das Verlangen nach einem Gesetz zum „Schutz der Arbeitswilligen“ und konstatiert, daß sogar alle diejenigen, die kein Ausnahmegesetz aber eine schärfere Anwendung der Nachmittel des Staates fordern, um die „Arbeitswilligen“ zu „schützen“, gar kein Bewußtsein davon haben, daß das geltende Recht schon ein Ausnahmerecht ist und daß gerade in dem mit dem geltenden Koalitionsrecht verbundenen privilegium odiosum alle mit den Koalitionen verbundenen Uebelstände wurzeln. „Sollten sie aber, so fragt Brentano, dieses Bewußtsein haben und, nun eingeschüchtern durch das Geschrei nach stärkerem Arbeiterschutz, nicht bekennen wollen, daß die §§ 152 und 153 der deutschen Gewerbeordnung bereits ein Ausnahmerecht sind?“ Diesen sonderbaren Schwärmern ihr Arbeiterschutz, wie sie z. B. im Hansabund ihr Unwesen treiben, erteilt Prof. Brentano mit der Klarlegung, des § 152 folgende Lektion:

„Man höre! Der § 152 Absatz 1 der Gewerbeordnung hat alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Arbeitgeber und Arbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, aufgehoben. Danach sollte man meinen, daß solche Verabredungen nunmehr wie alle anderen behandelt würden. Aber nein! Der § 152 führt in seinem zweiten Absatz fort: „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Verabredungen und Vereinigungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“ Darin besteht die juristische Anomalie. Sonst sind alle Verträge klagbar. Insbesondere sind auch die Verabredungen der Unternehmerklasse, nicht unter einem gewissen Preise zu verkaufen, rechtsverbindlich. Der § 152 der Gewerbeordnung aber erklärt in einem Atem, daß die gleichen Verabredungen der Arbeiter zwar erlaubt, nicht aber rechtsverbindlich sein sollen. In seinem zweiten Absatz erklärt er, daß den Preisverabredungen der Arbeiter der juristische Schutz fehlen soll, welchen der Staat jedweden anderen rechtlich erlaubten Verträge zuteil werden läßt, und den eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Juli 1890 insbesondere den Preisverabredungen der in Kartellen verbundenen Unternehmer zuerkannt hat.“

Infolge der fehlenden Rechtsverbindlichkeit der Preisverabredungen der Arbeiter, meint Prof. Brentano weiter, sind nämlich die Arbeiterkoalitionen lediglich auf einen sittlichen Faktor, die gegenseitige Treue und das Ehrgefühl der Arbeiterklasse gestellt. Nun sollte man meinen, daß der Gesetzgeber beim Arbeiter wenigstens die Mittel gestatte, deren die übrigen Gesellschaftsklassen sich gegenüber Vertragsbrüchigen straflos bedienen dürfen. Aber nichts wäre verkehrter. Und nun schildert Herr Brentano die Widerständigkeit, die Ueberflüssigkeit und Schädlichkeit des § 153 der Gewerbeordnung folgendermaßen:

„Im gesamten bürgerlichen Leben denkt man wegwerfend von dem, der aus egoistischen Motiven die Interessen seiner Kameraden opfert, und diejenigen, welche sich solcher Handlung schuldig machen, können straflos deshalb getadelt werden. Unser Strafgesetzbuch kennt keine Strafen wegen Ehrverletzung, sofern sie keine Beleidigung enthält und die etwa darin enthaltene beleidigende Äußerung wahr ist. Anders wenn ein Arbeiter einem Streikbrecher Vorwürfe macht; er wird nach § 153 der Gewerbeordnung, eben weil das Streikverbrechen unehrenhaft ist, wegen Ehrverletzung mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.“

Unser Strafgesetzbuch kennt keine Strafe wegen Verurteilung, und ungestraft wird in allen Gesellschaftsklassen von Verurteilungen gegenüber solchen Gebrauch gemacht, welche gegen Ehre, Interessen und Anschauungen der Kreise, denen sie angehören, verstoßen. Namentlich wird bei Kartellen die Verurteilung als wirksames Mittel gegen solche Firmen gehandhabt, welche unter den Kartellpreisen verkaufen. Dagegen bedroht sie der § 153 der Gewerbeordnung, wenn zur Förderung von Koalitionen vorgenommen, mit Gefängnis bis zu drei Monaten, läßt sie dagegen unbestraft, wenn sie zur Verhinderung oder Sprengung von Koalitionen statifindet.“

Ferner: Unser Strafgesetzbuch kennt keine Strafbestimmungen, wenn einem anderen, um ihn zu einer erlaubten Handlung zu bewegen, mit einer Handlung oder Entlassung gedroht wird, zu der der Trohnde berechtigt ist. Dagegen wenn ein Streiker einem Streikbrecher auch nur Freundschaft und Umgang kündigt, kann er nach § 153 der Gewerbeordnung wegen Drohung mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden.

Warum stellt man nicht einfach alle gelegentlich von Arbeits-einstellungen und Ausperrungen beangangenen Vergehen und Verbrechen unter die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts, nicht etwa in der Weise, daß man den § 153 der Gewerbeordnung aus dieser herausnimmt und seine Inhalt als § 278 des Strafgesetzbuches mit erheblicher Verschärfung (ein Jahr statt drei Monate) wiederholt — sein Ausnahmeharakter beruht ja nicht auf dem Orte, an dem er sich findet, sondern auf dem Widerspruch, in dem er mit der gesamten übrigen Rechtsordnung steht —, sondern indem man den Inhalt des § 153 befreitigt und die gelegentlich von Arbeitsstillständen begangenen Delikte nach dem gemeinen Rechte bestraft?“

So richtig wir die Definition des § 153 halten, so hat für uns doch die Empfehlung, Streik- oder Ausperrungsvergehen unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts zu stellen, einen Haken. Diese Empfehlung liegt praeter propter auch den Scharfmachereien des Hansabundes zugrunde, nur das dort eben gedankt wird, schärfer vorzugehen, also die ausnahmegesetzliche Anwendung des gemeinen Rechts gegen die Arbeiter zu praktizieren. Das will nun zwar Prof. Brentano nicht, aber er wird das Mißtrauen der Arbeiter verstehen, die die Anwendung der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung in so vielen Fällen als eine ausnahmegesetzliche an ihrem eigenen Leibe verspürt haben. Und da Brentano das, was den Arbeitern neuerdings droht, sehr wohl erkennt und selbst klar in den Worten schildert: „Was man heute anstrebt, ist, den Arbeiter zu einem willenlosen Knecht in dem Betriebe des modernen Unternehmens zu machen. Statt Selbstbewußtsein zu sein, soll er, entgegen dem Satze Kants, nur mehr Mittel sein für die Zwecke anderer. Und daher sucht man auf alle mögliche Weise das Koalitionsrecht, ohne es formell abzuschaffen, seiner praktischen Bedeutung zu berauben.“

So müssen die Arbeiter ihren Kampf darauf richten, daß überhaupt das gemeine Recht nicht seiner praktischen Bedeutung beraubt wird, wie es doch heute tatsächlich durch die verschärfte juristische Praxis gegen die Arbeiter geschieht. Die Rechtsfrage wird dadurch zu einer Nachfrage, bei der die Arbeiter ihre ganze Kraft darauf zu richten haben, daß sie in ihren Organisationen selbsthülffähig sich gegen die das gemeine Recht beugende Macht ihrer Gegner zu erwehren suchen müssen.

Und so ist es in allen Dingen. Wie das Koalitionsrecht für die Arbeiter durch ausnahmegesetzliche Auslegung und Handhabung immer mehr entwertet wird, wie man ihre organisatorische Kraft zu schwächen sucht, um ihren Widerstand gegen die Ausbeutung zu brechen, so stemmt man sich andererseits gegen sozialpolitische Forderungen, die die schlimmsten Auswüchse der Ausbeutung beschneiden sollen. Auch diesen Zusammenhang kommentiert Professor Brentano in einigen Sätzen, die wir gern unterstreichen. So sagt er:

„Daselbe Bestreben tritt uns auch auf anderen Gebieten der Sozialpolitik entgegen. Einschneidende Änderungen in der neuesten Gesetzgebung über die Arbeiterversicherung verdanken ihm ihren Ursprung. Ganz besonders aber wurzelt darin die Ablehnung einer Arbeitslosenversicherung seitens der Kreise, welche so laut nach verstärktem „Arbeitswilligen“-Schutz schreien. Denn eine gesunde Ordnung der Arbeitslosenversicherung kann nur unter Zuhilfenahme der Arbeiterorganisationen durchgeführt werden. Nur wenn diese einen Teil der zur Unterstützung der Arbeitslosen aufzubringenden Mittel auszubringen haben und damit ein intensives Interesse an der Verhütung des Mißbrauchs der Arbeitslosenunterstützung durch Arbeitsheute erlangen, ist die in unseren modernen Wirtschaftsverhältnissen unerlässliche Neuordnung der Unterstützung der Arbeitslosigkeit möglich. Aber eben, weil diese Neuordnung nur mittelst der selbständigen Arbeiterorganisationen möglich ist, lieber die Fortdauer der heutigen anarchischen Zustände im Unterhaltungsmaß, als Anerkennung der verhassten „Gewerkschaften!“

Schließlich appelliert Herr Prof. Brentano an die Gerechtigkeit und wünscht, daß man, unter Wahrung der Interessen

der Industrie den durch die bestehende Gesetzgebung als berechtigt anerkannten Ansprüchen der Arbeiter auf Selbstständigkeit gerecht werde.“ Da aber Herr Brentano nicht erfüllt diese „anerkannten Ansprüche“ nicht erfüllt werden, vielmehr statt Gleichberechtigung den Arbeitern zu gewähren, alle macht habenden besitzenden Kreise daraufhin drängen, die Arbeiter noch mehr zu entrechteten, so wird auch sein Appell an die Gerechtigkeit unberücksichtigt verhallen.

Es bleibt daher den Arbeitern nichts übrig, als an ihrer Machtverfestigung so zu arbeiten, daß sie eine Veränderung des Systems erzwingen können. Je eher, um so besser!

Lob der Christlichen.

Nach dem 3. Deutschen Arbeiterkongress faud auf einmal die „Kreuzzeitung“, das Organ der Junkerpartei, daß die christlichen Gewerkschaften sich den freien Gewerkschaften bedenklich genähert hätten. Das kam daher, daß einige katholische Arbeitersekretäre den Ansturm der Scharfmacher auf das Koalitionsrecht der Arbeiter mit scharfen Worten kennzeichneten. Die Hauptorgane des Zentrums taten über die Anstrengungen der „Kreuzzeitung“ sehr erstaunt und suchten die auf dem Kongress gehaltenen Reden als sehr harmlos zu deuten. Darüber gab sich die „Kreuzzeitung“ zufrieden und zog ihre Insinuation, über die die Christlichen die Beleidigten spielten, zurück.

Wie konnte auch jemand glauben, die Christlichen würden gegen Maßnahmen, die sich in erster Linie gegen die freien Gewerkschaften richten sollen, ernste oder gar prinzipielle Opposition machen! Man müßte ja völlig den Zweck der christlichen Gewerkschaften verkennen! Sie wurden doch nur gegründet, um den freien Gewerkschaften einen Wall entgegenzusetzen; sie müssen also gegen diese kämpfen und haben dies bisher als ihre Hauptaufgabe betrachtet. Sie sind Stützen der Reaktion, die demagogisch Arbeiter in ihre Netze ziehen, um sie dem Kampf für ihre eigenen Interessen zu entziehen. Ein sauberes Handwerk, fürwahr!

Um es erfolgreich zu machen, kommt es eben vor, daß die christlichen Demagogen zuweilen Scheinopposition machen, wie auf den 3. Deutschen Arbeiterkongress. Wir haben diese Opposition gegen die Scharfmachergebe schon richtig eingeschätzt und gewürdigt. Das bestätigt jetzt einer der geliebtesten Macher im christlichen Lager, der Reichstagsabgeordnete Giesberts. Er ließ im Kongress eine Resolution annehmen, in der gefordert wurde, daß die neu auftretenden Bestrebungen zur Einschränkung des Koalitionsrechts der Arbeiter bei Regierung und den Parlamenten entschiedene Zurückweisung finden, sonst müsse das den „Widerstand aller Arbeiter ohne Unterchied der Partei hervorrufen“.

Nun hat der Reichstagsler im Reichstage auf eine Rede des Scharfmachers Graf Westarp sich über die Stellung der Regierung ausgelassen, wobei er Maßnahmen in Wäbe gegen den „Streik- und Boykott-Terrorismus“ in Aussicht stellte. Statt nun die Arbeiter gegen die drohende Gefahr aufzurufen — wie es nach seinen Grohsprechereien vorausgesetzt werden müßte — wie geht jetzt Giesberts ab und stimmt den Absichten des Reichskanzlers zu. Denn etwas anders bedeutet es nicht, was er hierüber in einem Leitartikel der ultramontanen „Römischen Volkszeitung“ (Nr. 704) schreibt:

„Man kann diese Stellungnahme des Reichskanzlers nach zwei Seiten hin gruppieren: 1. als ein dankenswertes und erfreuliches Bekenntnis zur Koalitionsfreiheit, die er für notwendig hält, die keine gesetzliche Beschränkung erfahren solle, und 2. als eine Bekämpfung der sog. Auswüchse aus dem Koalitionsrecht — also nicht bloß der Arbeiterkoalitionen, sondern der gewerblichen Koalition schlechthin. — auf dem Boden des gemeinen Rechts durch Reform des Strafrechts ufm. Dabei hält er die Haftbarkeit der Gewerkschaften für Streikschäden mittelst der Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine für nicht spruchreif; die Regierung wird einen zweiten Versuch, nachdem der erste gescheitert ist, nicht machen. Man wird ja, im einzelnen abwarten müssen, welche Vor schläge nach dieser Richtung die Regierung bei der Reform des Strafgesetzbuches machen wird, und was die Kommission und der Reichstag davon passieren läßt. Die Auffassung des Reichskanzlers ist entschieden richtig, daß man sich keinen überhöchlichen Hoffnungen in den Kreisen derjenigen hingeben solle, welche heute so eindringlich nach größerem Arbeiterschutz rufen. Wenn das Strafgesetz paritätisch gestaltet wird — darüber kann doch kein Zweifel bestehen — so können solche Bestimmungen gegen Terrorismus und Boykott und für den Schutz persönlicher Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht des Individuums“ den Koalitionen der Arbeitgeber und Arbeiter gegenüber werden als den Koalitionen der Arbeiter. Das soll aber die Arbeiterorganisationen nicht abhalten, sich schon rechtzeitig auf diese Strafrechtsreform gefaßt zu machen und die Abwehrmaßnahmen frühzeitig zu treffen, die notwendig sind, um einen Anschlag auf Koalitionsfreiheit auf diesem Umwege zu vereiteln.“

Zu glauben, daß das Strafrecht, das gerade zum Zweck schärferen Vorgehens gegen die Arbeiter geändert werden soll, paritätisch gestaltet werde und dann den Koalitionen der Arbeitgeber gefährlicher werden könne, als den Organisationen der Arbeiter und das wird wohl manchem Mitglied der christlichen Gewerkschaften nicht einfallen, dem dies ein Ziel zu sein sucht. Selbst christliche Organisationen würden diese „Parität“ sträflich zu fühlen bekommen, wenn es gelänge, das gemeine Strafrecht mit solchen Sonderbestimmungen auszustatten. Mag man auch den Christlichen aersichert haben, daß man sie schonen werde, wenn es gegen die freien Gewerkschaften geht, aber wenn es gelänge, die freien Gewerkschaften niederzuwerfen, dann dürften auch die Christlichen sich nicht rühren. Würden sie doch sowieso schon in den Kämpfen zwischen den freien Gewerkschaften und der reaktionären Gewalt, die nach den „paritätischen“ Sonderbestimmungen sich aufzumachen würde, schon insofern den Nachteil haben, als ihre Mitglieder sehr schnell einsehen müßten, wohin die Reise geht und dann — abe, christliche Mitglieberschaft! Dann werden auch die „Abwehrmaßnahmen“ nichts nützen, zu denen Giesberts echt demagogisch aufruft in dem Augenblick, wo er der Regierung seine Sympathie für Maßnahmen „zum Schutze der persönlichen Freiheit“ gegen „Terrorismus“ usw. ausdrückt.

Die Schwelung Giesberts seit dem christlichen Arbeiterkongreß ist noch schneller vollzogen worden, als wir vermutet hatten. Fast scheint es, als sei er berufen worden, dem über die Folgen seines Vorgehens stutzig gewordenen Panjabund neuen Mut zu arbeiterfeindlichem Vorgehen zu machen und ihm beizubringen, daß er dabei Gehilfen in den christlichen Gewerkschaften finden werde. Doch dem sei, wie ihm wolle! Giesberts hat bei dem Hauptorgan der Nationalliberalen, der „Königlichen Zeitung“, volles Verständnis und Lob gefunden. Dieses Lob drückt sie ihm zwar halb ironisch aus, aber es entspricht ganz der Auffassung der Scharfmacher, die in nationalliberalen Kreisen sich befinden; sie schreibt:

„Wenn man von dem Vorbehalt im letzten Satze absteht, (Das sind die „Abwehrmaßnahmen“ v. Meb.) der offenbar nur gemacht ist, um sich für alle Fälle die Hand frei zu halten, daß der Reichsanwalt mit dieser Aufnahme zufrieden sein. Sie ist allerdings deshalb besonders freundlich, weil Herr Giesberts die paritätische Anwendung neuer Bestimmungen gegen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen erwartet. Das ist ganz selbstverständlich, und gerade von der Nationalliberalen Partei wissen wir, daß sie den Terrorismus von Arbeitgebern, die den Arbeitern wegen ihrer Zugehörigkeit zu Organisationen Schwierigkeiten machen, gerade so verurteilt, wie die Bedrohung Arbeitswilliger durch organisierte Arbeiter. Wenn deshalb die Ankündigung des Reichsanwalts den nichtsozialdemokratischen Arbeitern die Gewissheit gebracht hat, daß es sich nicht um eine Beeinträchtigung des Koalitionsrechts handelt, sondern um eine Abstellung schwer empfundenen Missstände, so können wir mit der Entschiedenheit zustimmen und die sozialdemokratischen Einwendungen, nach denen die Erklärungen des Kanzlers „ein Entgegenkommen gegen die Scharfmacher“ sind, auf sich beruhen lassen.“

Dieses Lob stinkt umsomehr, als Giesberts durch seine Retirade auf „paritätische“ Bestimmungen der nationalliberalen Heuchelei auf die Beine hilft, daß auch sie den Terrorismus von Arbeitgebern gerade so verurteile, wie die Bedrohung Arbeitswilliger durch organisierte Arbeiter.“ Hier fühlt sozusagen sogar ein Blinder mit dem Krüdenstock, mit welchem schmahendem Behagen sich die nationalliberalen und die ultramontane Jesuiterei in den Armen liegen. Und die Kreuzzeitung wird wahrscheinlich vermuten, daß sie mit ihrer Beschuldigung: die Christlichen näherten sich bedenklich den freien Gewerkschaften, zu der schier unermittelten Schwelung Giesberts das ihrige beigetragen habe.

Aber so muß es kommen! Uns erfreut das Lob, das von so berufenen Seite dieser „Entwicklung“ der christlichen Gewerkschaften zuteil wird. Es beleuchtet blühschnell die Situation und zerstört jede Vertrauensbuselei, die in den Christlichen Verteidiger der Arbeiterinteressen sieht. Die christliche „Entwicklung“ wird das noch weiterhin bestätigen.

Rundschau.

Aktion gegen den amerikanischen Tabakruß. Die Süddeutsche Tabakzeitung schreibt: „Die Enquete des Reichsanwalts des Innern über die Beziehungen des englisch-amerikanischen Tabakrußes zur deutschen Zigarettenindustrie wird demnächst eingeleitet werden. Die entsprechenden Fragebogen sind im wesentlichen fertiggestellt, so daß die Vernehmung der Interessenten voraussichtlich bald erfolgen kann. Zu den Erörterungen, die geplant sind, sollen Mitglieder des Reichstages hinzugezogen werden, wie es auch bei der Fleisch-Enquete und Banken-Enquete geschehen ist. Welche Bedeutung der Kampf gegen den Ruß in der einschlägigen Industrie angenommen hat, geht daraus hervor, daß im Verband zur Abwehr des Tabakrußes mit dem Sitz in Dresden sich der Deutsche Tabakverein e. V., der Verband der Zigaretten-Industrie, der Verband Deutscher Zigaretten-Laden-Inhaber, der Verband zum Schutze der Deutschen Tabak-Industrie, der Bund der Industriellen, der Verband Sächsischer Industrieller und der Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands zu gemeinsamer Abwehr zusammengeschlossen haben, daß der deutsche Handelsrat die Unterstützung dieser Bestrebungen empfiehlt, sowie das Landesausschüsse anderer Vereine und Körperschaften in diesem Kampf auf Seiten des deutschen unabhängigen Tabakgewerbes stehen.“

Ausgehobenes Verbot einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel. Der Polizeipräsident zu Hannover hatte dem Genossen Dörnte die Genehmigung zu einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel verweigert, welche am Sonntag, den 20. Oktober 1912, nachmittags 3 Uhr auf dem Schützenplatz zu Hannover stattfinden sollte.

Beschwerden halfen nichts. Es wurde Klage erhoben. Auf Antrag des Rechtsanwalts Wolfgang S e i n e wurde

Verweis über die Zugangswege erhoben. Am Montag lag das Beweisergebnis vor.

Das Oberverwaltungsgericht hob jetzt die Beschwerde auf und setzte die Verbotsvorschrift des Polizeipräsidenten außer Kraft.

Begründend wurde ausgeführt: Nach dem Reichsvereinsgesetz hätte der Polizeipräsident die öffentliche Versammlung auf dem Schützenplatz nur verbieten können, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestanden hätte. In der Veranstaltung selbst habe er nun eine solche Gefahr nicht gesehen; das gehe schon daraus hervor, daß er selber dem Kläger anheimgestellt habe, die Versammlung doch im Wälfeler Biergarten abzuhalten. Auch in der Wahl des Platzes habe der Polizeipräsident keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gesehen. Im übrigen sei ja auch, wie der vorliegende Plan und die örtlichen Verhältnisse erkennen ließen, der Schützenplatz durchaus geeignet für Versammlungen größerer Massen, und er werde ja auch alljährlich mehrfach dazu benutzt. Der Polizeipräsident habe bloß die Zuzüge nicht ausreichend gesehen. Darin könne ihm aber das Gericht nicht beistimmen. Auch, wenn man zugrunde lege, was der Polizeipräsident über die Zugangswege jetzt selber angegeben habe, genügt die drei Wege vollständig, so daß dahingestellt bleiben könne, ob noch ein vierter Weg vorhanden sei. Da die drei Wege nach Auffassung des Senats vollständig genügen, um ein ordnungsmäßiges Zu- und Abgehen zu gewährleisten, so fehle ein genügender Anhalt für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Das Verbot sei aufzuheben.

Eine große Polizeiaktion gegen Arbeiterturner. Nachdem der Arbeiterturnerbund in Breslau für „politisch“ erklärt worden ist und jugendliche Personen unter achtzehn Jahren ihm nicht mehr angehören sollen, hatten diese hierseits einen Sportverein gegründet. Die Polizei will nun erfahren haben, daß die jugendlichen Mitglieder dieses Sportvereins ab und zu den Turnabenden der Arbeiterturner als Gäste beizuhöhen. Am letzten Turnabend drangen in drei Lokale des Arbeiterturnerbundes je fünf bis zwölf Polizeibeamte, stellten die Personalien aller Anwesenden fest und beschlagnahmten die Riegen-, Lehr- und Liegebücher. Während dieser Handlung wurden die Ausgänge besetzt gehalten, um ein Entweichen der Turner zu verhindern. Soweit einzelne Personen sich nicht legitimieren konnten, wurden sie zur Feststellung ihrer Personalien mit auf die Wache genommen. Was bei der großen Aktion herauskommen wird, bleibt zunächst abzuwarten. Feststellen wollen wir aber hierbei noch, daß die Hölle gegen die Arbeiterturner ihren Ausgang von den „patriotischen“ deutschen Turnern genommen hat.

Die bayerische Denkschrift über die Arbeitslosenversicherung. Die bayerische Regierung hat, wie wir schon meldeten, ihre Zusage erfüllt und dem Landtag eine Vorlage zugehen lassen, die 75 000 M. als Zuschuß für gemeindliche Arbeitslosenversicherungen fordert. Der Vorlage ist eine ziemlich umfangreiche Denkschrift beigegeben, die insofern ein unbestreitbares Verdienst hat, als hier zum ersten Male die Regierung eines deutschen Staates den Grundsatz der Arbeitslosenversicherung theoretisch und praktisch anerkennt. Sonst freilich ist diese Denkschrift ein recht kümmerliches Angsterzeugnis, das in jedem Worte die Sorge verrät, bei den agrarischen oder bei den industriellen Kapitalisten Anstoß zu erregen. Der Hauptwert dieser Denkschrift besteht darin, daß zugegeben wird, nur eine Versicherung könne das soziale Uebel der Arbeitslosigkeit mildern. Im einzelnen wird dann freilich alles getan, um die Bedeutung der jetzigen Bemüßung einzuschränken. Die Geringfügigkeit des geforderten Zuschusses steht in grossem Mißverhältnis zu den erschroffen Bedingungen, die der Staat den Gemeinden auferlegt, sofern sie eines Zuschusses würdig werden wollen. Die ganze Denkschrift zielt darauf ab, zu beweisen, daß mit diesen 75 000 M. weder die Landflucht befördert, noch die Arbeitslosen begünstigt, noch endlich die Gewerkschaften unterstützt werden sollen.

Schon unter dem früheren Minister des Innern, Brettreich, war ein staatliches Musterstatut für die gemeindliche Arbeitslosenversicherung ausgearbeitet worden; auch dieses ließ es an keiner Maßnahme fehlen, um allen Beschränkungen agrarischer und industrieller Scharfmacher jeden Anstoß zu nehmen. Der jetzige Minister v. Soden aber ergänzt und ändert das Musterstatut Brettreichs nun in einer Weise, daß man fast die Vermutung hat, die ganze Aktion, die unter dem Zwange eines vom Prinzregenten verfaßten Wortes erfolgt ist, soll schließlich den Gemeinden den Staatszuschuß verweigern. Zu den Änderungen gehört, daß Ausländern und allen Frauen die Teilnahme an der Versicherung versagt wird. Eine längere Wartezeit wird nicht nur für zuziehende landwirtschaftliche Arbeiter vorgesehen, sondern auch für zuziehende Industriearbeiter. Die Unterstützung soll nicht nur bei Streiks versagt werden, sondern auch wenn Arbeiter, die nicht streiken, mittelbar durch Streiks in anderen Berufen arbeitslos werden. Arbeitslose sollen verpflichtet sein, auch unter den bisher bezogenen Löhnen zu arbeiten. Die Auszahlung soll nicht durch eine Arbeiterorganisation, sondern durch ein öffentliches Organ erfolgen, damit nicht bei den Versicherungen der Eindruck erweckt wird, als würden die aus den Mitteln der Gemeinde und des Staates fließenden Zuschüsse von der Gewerkschaft gewährt werden.

Das ist der Geist Hertlings und Sodens. Immerhin: ein Anfang und die Anerkennung eines wichtigen Prinzips!

Die Arbeitslosigkeit steigt. Wie der Verband Märklischer Arbeitsnachweise berichtet, ist die Lage des Arbeitsmarktes andauernd äußerst ungünstig. Die regelmäßige Verschlechterung des Beschäftigungsgrades in den Wintermonaten und eine außergewöhnliche Depression wirken zusammen, um das Bild des Arbeitsmarktes derart zu gestalten. Bei allen Arbeitsnachweisen ist ein

starker Rückgang der offenen Stellen zu verzeichnen. So ist z. B. beim Zentralarbeitsnachweis in Berlin ein Rückgang der offenen Stellen von 15 461 auf 9554, in Charlottenburg von 4662 auf 2907, in Schöneberg von 2587 auf 1527, in Brandenburg von 644 auf 374, in Luckenwalde von 196 auf 132, in Kottbus von 526 auf 490, in Frankfurt von 330 auf 187 usw. festzustellen.

Im Baugewerbe sind noch keinerlei Anzeichen einer Besserung vorhanden. Besonders liegt die Textilindustrie im Gebiete des Verbandes Märklischer Arbeitsnachweise darnieder.

Auch im Reich zeigt nach dem „Reichsarbeitsblatt“ die Lage des gewerblichen Arbeitsmarktes im November gegenüber dem Vormonat eine weitere Abwärtsbewegung. Gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres ist sie ebenfalls im allgemeinen etwas schlechter.

Die an das „Reichsarbeitsblatt“ berichtenden Krankenkassen hatten am 1. Dezember 1912 5 327 495 beschäftigte Mitglieder oder 19 264 weniger als am 1. November 1912.

Nach den Berichten von 16 größeren Arbeiterfachverbänden mit zusammen 1,78 Millionen Mitgliedern waren Ende November 1912 3,0 pZt. der Mitglieder arbeitslos gegenüber 2,7 pZt. Ende Oktober 1912. Von Ende Oktober auf Ende November pflegt eine Steigerung der Arbeitslosigkeit einzutreten. Während aber im vorigen Jahre nur eine Erhöhung von 1,7 pZt. im Oktober auf 1,8 pZt. im November erfolgte, ist, abgesehen von den wesentlich höheren Verhältnisahlen, in diesem Jahre auch die Zunahme der Arbeitslosenziffer von Oktober auf November beträchtlicher.

Bei 309 öffentlichen Arbeitsnachweisen mit 109 997 Vermittlungen kamen im November auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 219, bei den weiblichen 139 Arbeitsgelegenheiten. Die entsprechenden Ziffern des Vormonats waren geringer (178 und 122.) Hiernach hätte der Andrang männlicher wie weiblicher Arbeitsuchenden erheblich zugenommen. Auch hier macht sich die alljährlich zu Ende des Jahres eintretende Steigerung der Zahl der Arbeitsuchenden deutlicher als sonst bemerkbar.

Die Arbeitslosigkeit in Baden. Insgesamt betrug bei den 18 badischen Verbandsanstalten im November 1912 die Zahl der verlangten Arbeitskräfte (offenen Stellen) 5970 männliche und 4590 weibliche, zusammen 10 560. Die Zahl der Arbeitsuchenden betrug 19 319 männliche, 5873 weibliche, zusammen 25 192. Diesen Zahlen gegenüber betrug die Zahl der eingestellten Personen, d. h. vermittelten Stellen 4553 männliche, 3166 weibliche, zusammen 7719. Die Arbeitslosigkeit ist in Wirklichkeit noch viel stärker, als in den mitgeteilten Zahlen zum Ausdruck kommt, da ja viele Arbeitslose es wegen der Erfolglosigkeit unterlassen, den amtlichen Nachweis in Anspruch zu nehmen.

Kommunale Milchversorgung. In zahlreichen Städten haben sich Molkereieringe gebildet, die den Konsumenten die Milch erheblich verteuern. Wie Kommunen solchen Preisstrebereien entgegenzutreten können, hat die westliche preussische Stadt Straßburg gezeigt. Hier war es die königliche Domäne, die den Preis für den Liter Milch von 14 auf 16 A erhöhte. Der Magistrat nahm sich der ärmeren Bevölkerung dadurch an, daß er mit den umliegenden Besitzern Abschlüsse auf Milchlieferungen machte und die Milch wird jetzt in zwei städtischen Verkaufsstellen zu dem bisherigen Preise von 14 A verkauft. Die Nachfrage nach dieser „städtischen“ Milch ist so groß, daß weitere Abschlüsse auf Milch erfolgen sollen. Den Gemeinden kann man dieses Vorgehen nur zur Nachahmung empfehlen.

Streikversicherung der Unternehmer. In Berlin wurde von der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände die Zentrale der Deutschen Arbeitgeberverbände für Streikversicherung gegründet. Es traten der neuen Organisation sofort Verbände und Entschädigungsgesellschaften mit einer Gesamtlohnsumme von 704 Millionen Mark und einer Arbeiterzahl von 675 000 bei. Der Vorsitz wurde dem Vorsitzenden der Vereinigung, Fabrikbesitzer Ingenieur Garvens in Hannover, die Geschäftsführung dem Syndikus Dr. T ä n g l e r übertragen.

Ein christlicher Arbeiterführer als Scharfmacher. Bei den Debatten der bayerischen Abgeordnetenkammer über die Gewerbeaufsicht erklärte am Donnerstag der christliche Arbeiterführer Oswald sich zwar gegen eine neue Zuchtstausvorlage, fügte aber wörtlich hinzu: Wir sind auch der Meinung, daß gegenüber den Bestrebungen des immer wieder hervortretenden Terrorismus, der Ausschaltung von Arbeitswilligen, auch solcher die organisiert sind, mit einer größeren Entschiedenheit entgegenzutreten werden muß als bisher. Wenn die Urteile in Bayern, soweit solche Fälle gerichtlich zur Aburteilung gelangten, in dem Maße ausfallen würden, wie man in Norddeutschland dazu übergegangen ist, dann würde man sich auf manchen Seiten überlegen, ob man diesen Terrorismus fortzusetzen noch gewillt ist. Ich bin der Meinung, daß es kein wirksameres Mittel geben könnte, als wenn unsere Kaufleute, an die man mit solchem Terrorismus herantritt, und unsere Arbeitgeber, an die solche Anforderungen gestellt werden, Veranlassung nehmen würden, den Staatsanwalt davon in Kenntnis zu setzen unter Benennung der Personen, und wenn dieser dann mit Entschiedenheit eingreifen würde, man etwas zurückhaltender werden dürfte. Darum möchte ich an die Staatsregierung die Bitte richten, soweit sie ihrerseits einen Einfluß geltend machen kann, dafür einzusetzen, daß mit dem Arbeitswilligenschutzgesetz uns vom Falle gelieben wird, aber andererseits die gesetzlichen Bestimmungen in allen zulässigen Formen denen gegenüber angewendet werden, die versuchen, diesen Terrorismus und diese Gewalt andern gegenüber auszuüben.

In solcher Schärfe ist im bayerischen Landtage noch niemals der Schutz der Arbeitswilligen und die kriminelle Verfolgung des Koalitionsrechts gefordert worden. Es gibt keine andere Erklärung für diese christliche Koalitions-

Die neuen Bestimmungen über die Hausarbeit in der Tabakindustrie.

IV.

Es scheint uns zweckmäßig, noch besonders darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen über die Hausarbeit in der Tabakindustrie, vom 17. November 1913, nicht zu verwechseln sind mit der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, vom 17. Februar 1907. Aus welchem Grunde es zu zwei solcher Verordnungen gekommen ist, haben wir bereits im ersten Artikel auseinandergesetzt. Galten wir die beiden ersten Paragraphen beider Verordnungen gegeneinander, so erhebt man sofort, wohin sie zielen. In der Bekanntmachung von 1907 lautet der § 1: Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen, in welchen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Vorrichtungen vorgenommen oder Zigarren sortiert werden, sofern in den Anlagen nicht ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden. Dagegen finden die neuen Bestimmungen Anwendung auf Werkstätten, in denen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Vorrichtungen vorgenommen oder Zigarren sortiert werden oder Tabak abgerippt wird, wenn in ihnen 1. jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen mit solchen Arbeiten beschäftigt oder 2. eine oder mehrere Personen solche Arbeiten verrichten, ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein. In der älteren Verordnung sind also Hausarbeitsbetriebe oder Werkstätten, wie es in der neuen Verordnung heißt, ausgeschlossen, wenn keine fremden Hilfskräfte beschäftigt werden. Zu bemerken wäre noch, daß die neue Verordnung auch das Entrippen des Tabaks besonders berücksichtigt.

Während nach der Verordnung von 1907 die Arbeitslager oder Trockenräume nicht als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume benutzt werden dürfen, darf in der Verordnung über die Hausarbeit von 1913 nur nicht in Schlafräumen gearbeitet werden, noch darf dort selbst Tabak, Gahlfabrikate oder Zigarren gelagert werden. Daß im § 2 der neuen Verordnung auch im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen der Tabakindustrie als Werkstätten deklariert werden, mutet als Kuriosum an; denn wir haben leider weder Zigarrenmacher, Wickelmacher noch Sortierer im Freien arbeitend angetroffen. Aber das soll sich wohl auf die §§ 6 und 7 der Verordnung beziehen, die von der Kinderarbeit handeln. Es soll vorgebeugt werden, daß nicht etwa Kinder und jugendliche Personen, wenn sie in der Werkstätte die höchstzulässige Zeit gearbeitet, draußen weiterarbeiten müssen, was ja beim Tabakripen denkbar wäre.

Die §§ 3, 4, 5 der neuen Verordnung handeln von den Arbeitsräumen, wie sie beschaffen sein und gehalten werden müssen. Hier sind ebenfalls wesentliche Unterschiede gegenüber der Verordnung von 1907 festzustellen. In beiden Verordnungen findet sich zwar die Vorschrift, daß die Räume mit ihrem Fußboden höchstens ein halbes Meter unter dem Erdboden liegen dürfen, und daß sie, falls sie unmittelbar unter dem Dache liegen, verputzt oder versichert sein müssen; aber in der Verordnung von 1913 wird nur eine Höhe von 2 1/2 m gefordert, während in der von 1907 3 m gefordert werden. Man stellt also an die Hausarbeitsbetriebe, wo keine fremden Hilfskräfte beschäftigt werden, geringere Ansprüche, wie wir auch noch weiter sehen werden.

Feste und dicke Fußböden wird in beiden Verordnungen gefordert, wie auch in beiden Verordnungen vorgeschrieben wird, daß die Räume mit ins freie führenden Fenstern versehen sein müssen, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen immer so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden können. Aber bei der Vorschrift über den für jede beschäftigte Person benötigten Luftraum gehen die beiden Verordnungen wieder auseinander. Die Verordnung von 1907 verlangt seit 1. Januar 1913 rundweg für jede beschäftigte Person einen Luftraum von mindestens zehn Kubikmeter; die Verordnung von 1913 verlangt nur dort zehn Kubikmeter, wo der Arbeitsraum gleichzeitig zum Wohnen, Kochen, Schlafen oder als Vorratskammer dient; wird der Raum nur zum Arbeiten benutzt, so genügen 7 Kubikmeter Luftraum für jede beschäftigte Person. Da man schon in der Höhe des Arbeitsraumes gegen die Verordnung von 1907 um ein halbes Meter heruntergegangen ist, scheint uns die Verminderung des Luftraums um 3 Kubikmeter vom hygienischen Standpunkt recht bedenklich. Die Norm von 10 Kubikmeter ist wahrhaftig gering genug und bietet nach ärztlichen Autoritäten kein genügendes Maß, selbst wenn ein einigermaßen beständiger Luftwechsel stattfindet. Den Gefangenen steht in ihren Zellen ein größerer Luftraum zur Verfügung. Dabei handelt es sich hier um die Verarbeitung trockenen oder halbtrockenen Tabaks, bei der ganze Staubwolken, z. B. beim Wickelmachen, fortwährend aufsteigen. Ob die Herren, die die Bestimmungen geschaffen, schon mal in einer Hausarbeiterwerkstätte von 2 1/2 Meter Höhe, in der so 3, 4 Personen bei a Person 7 Kubikmeter Luftraum Zigarren herstellen, gewesen sind, namentlich zur Winterzeit?

Erwähnt haben wir schon, daß nach § 4 der neuen Verordnung in Schlafräumen nicht gearbeitet werden darf, noch sollen dort Tabak oder Fabrikate lagern.

Der § 5 der Verordnung von 1913 entspricht ungefähr der Ziffer 1 des § 4 der Verordnung von 1907. Vollständig fehlen lassen hat man in der Verordnung von 1913 die Bestimmungen der Ziffern 2 bis 5 der Verordnung von 1907. Ist es in jenen Werkstätten der Tabakindustrie, in denen keine fremden Hilfskräfte beschäftigt werden, nicht nötig, auf Sauberkeit zu halten? Könnten nicht auch dort die Räume durch Öffnen der Fenster täglich zu gewissen Zeiten gelüftet werden? Könnte nicht auch dort von Zeit zu Zeit auf eine gründliche Reinigung gehalten werden? Könnte nicht auch dort ab und zu der Staub beseitigt werden? Sind dort keine Spundnäpfe nötig? Wir meinen, es handelt sich auch um den Schutz der öffentlichen Gesundheit? Wenn die Dichtigkeit manchmal Ahnung hätte! Dabei ist dieses Lüften und Sauberhalten doch nicht mit erheblichen Kosten verbunden. Aber die Veräter der Regierung haben wohl abgeraten von solchen Vorschriften, da die Hausarbeiter sonst ihre Zeit nicht so auszunutzen könnten? Und diese, ach, so billige Zeit der Hausarbeiter und ihrer Frauen und Kinder ist den Fabrikanten doch wieder so kostbar! Und die öffentliche Gesundheit? Na ja, die armen Fabrikanten wollen doch leben.

Die Zigarrenindustrie im Bericht 1912 der hessischen Gewerbeinspektionen.

Im Großherzogtum Hessen hat sich die Zahl der in Anlagen zur Anfertigung von Zigarren beschäftigten Arbeiter im Jahre 1912 um 97 verringert; es waren 9170, gegen 9267 im Jahre 1911. Nach den Angaben des Berichts entfällt diese Verminderung in der Hauptsache auf vorübergehende Beschränkung einer einzelnen Firma in ihrem Hauptgeschäft und verschiedenen Filialen. Allerdings zeigt uns der Bericht auch einen Rückgang in der Zahl der Betriebe; nämlich von 220 in 1911 auf 214 in 1912.

Von den 9170 (9267) Arbeitern insgesamt waren erwachsene männliche Arbeiter 2415 (2470), Arbeiterinnen über 16 Jahre 5678 (5653), junge Leute von 14 bis 16 Jahren a) männlich 288 (311), b) weiblich 782 (815), Kinder unter 14 Jahren a) männlich 2 (7), b) weiblich 5 (13). Von den gesamten 214 Anlagen wurden durch die Gewerbeinspektion 194 (192) mit 8624 (8285) Arbeitern revidiert. Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf 1911.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen wurden ermittelt hinsichtlich Anzeigen, Ausgänge 24 (25) Fälle; Dauer der Beschäftigung 1 (2) Fälle mit 42 (5) Beschäftigten; Beschäftigung an Vorabenden von Sonn- und Festtagen 2 (2) mit 30 (5) Beschäftigten; Nachtarbeit 1 (0) Fall mit 42 (0) Beschäftigten; Beschäftigung von Wöchnerinnen 2 (9) Fälle mit 2 (39) Beschäftigten; Mitgabe von Arbeit nach Hause 0 (1) Fall mit 0 (4) Beschäftigten. Diese Zu widerhandlungen sind in 25 Betrieben erfolgt. Bestrafungen sind, wie im Vorjahre, keine erfolgt. Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1911.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen zum Schutz der Kinder und jugendlichen Arbeiter wurden in 22 Betrieben ermittelt; sie betrafen: Arbeitsbücher 1 (5) Fälle; Anzeigen, Verzeichnisse, Ausgänge 22 (9) Fälle; Dauer der Beschäftigung a) bei Kindern 3 (2) Fälle mit 3 (2) Beschäftigten; b) bei jungen Leuten 1 (0) Fall mit 5 (0) Beschäftigten; Pausen 0 (2) Fälle mit 0 (11) Beschäftigten. Auch wegen dieser Zu widerhandlungen sind keine Bestrafungen erfolgt. Ausnahmen betr. Arbeit an Sonn- und Festtagen sind für 3 (1) Betriebe und 29 (8) Arbeiter bewilligt worden, und zwar für 270 Stunden. Die eingeklammerten Zahlen gelten für 1911.

Vom Geschäftsgang in der Zigarrenindustrie des Landes ist in dem Bericht kaum die Rede. Für den Bezirk Gießen heißt es allerdings: „Fast überall sind vermehrte Arbeitereinstellungen zu verzeichnen. Nur die Industrie der Steine und Erden, die Textilindustrie, die Zigarrenindustrie... weisen erwähnenswerte Verminderungen ihrer Arbeiterzahlen auf.“ Gießen erwähnt auch insbesondere, daß in der Zigarrenindustrie zwei Prozent Arbeiterinnen weniger als 1911 beschäftigt wurden. Das Gießener Gewerbeaufsichtsamt bringt auch eine Uebersicht über die in der Provinz Oberhessen bestehenden Betriebe und die Zahl der Arbeiter für die Zeit von 1903 an. Wir kommen gelegentlich darauf zurück.

Bezüglich Gewährung der Sonntagsarbeit (§ 105 f. G. D.) findet sich ein eigenhändlicher Fall aus dem Wormser Bezirk: „Einer Zigarettenfabrik entstanden insofern Unannehmlichkeiten, als sie jüdische Arbeiter einstellte, welche erklärten, daß sie Samstags nicht arbeiten würden. Da die Firma auf diesen Einwand nicht vorbereitet war, mußte sie, um eine größere dringende Bestellung zur Ablieferung bringen zu können, für einen Sonntag die Gewährung ihrer Sonntagsarbeit einholen.“

Den Leuten, die glauben machen wollen, daß die Unternehmer sozialpolitische Musterknaben seien und sich deshalb jeder gesetzlichen Arbeiterschutz erübrige, möchten wir nachstehende Aeußerungen des Offenbacher Gewerbeaufsichtsamtes um die Ohren schlagen:

Ueber die Durchführung des Hausarbeitsgesetzes, das am 1. April 1912 in Kraft trat, ist das folgende zu berichten:

Die nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Verzeichnisse sind in keinem Betrieb

des Hausarbeiters, Zwischenmeister oder Ausgeber beschäftigt, angetroffen worden. In allen Fällen mußten die Gewerbetreibenden erst auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

Auch der Bestimmung des § 3 Abs. 1 des Gesetzes, wonach die Lohnverzeichnisse über die den Hausarbeitern gezahlten Löhne in den Räumen auszuhängen haben, in denen die Abfertigung der Hausarbeiter erfolgt, war nur in einzelnen Betrieben, hauptsächlich in Lederwarenfabriken, nachgekommen. In diesen Betrieben geschah dies nur deshalb, weil in dem zwischen den Lederwarenfabrikanten und ihren Arbeitern abgeschlossenen Lohnvertrag eine ähnliche Vorschrift aufgenommen ist.

Ebenso wurde bei der Erhebung der beschäftigten Hausarbeiter durch die Ortspolizeibehörden von den Gewerbetreibenden nur ein sehr geringes Interesse für das Hausarbeitsgesetz und wenig Entgegenkommen gezeigt. Auf die öffentliche Bekanntmachung dieser Behörden hin haben nur wenige Betriebsinhaber ihre Hausarbeiter angemeldet. In der Stadt Offenbach sah sich daher das Großh. Polizeiamt veranlaßt, an sämtliche Betriebe, die vermutlich Hausarbeiter beschäftigten, besondere Fragebogen zu versenden, auf die nunmehr eine Antwort der Gewerbetreibenden erfolgte.

Mit der Bestimmung des § 3 Abs. 1 des Hausarbeitsgesetzes ist der Offenbacher Gewerbeinspektion ein Irrtum passiert, denn gemäß § 34 des Hausarbeitsgesetzes wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt, wann die §§ 3 und 4 in Kraft treten. Da eine solche Verordnung noch nicht ergangen ist, kann auch das Aushängen von Lohnverzeichnissen noch nicht verlangt werden. Im übrigen zeigt aber die Bemerkung, daß sich die Unternehmer wenig oder gar nicht um die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze kümmern, wenn sie nicht von den Behörden dazu angehalten werden. Das ist ein Grund mehr für die auch von uns Tabakarbeitern geforderte Errichtung von Fachauschüssen, die doch zweifellos bei der Durchführung mitarbeiten können.

Im Bezirk der Offenbacher Inspektion sind nach den als vorläufig bezeichneten Feststellungen in der Zigarrenindustrie 724 Personen als Hausarbeiter tätig; davon sind 52 männlich und 672 weiblich. Im Gießener Bericht heißt es: „Unter den eigentlichen Hausarbeitern nehmen 388 nicht weibliche Tabakarbeiter die erste Stelle ein, von denen 314 Zigarren rollen und 74 Tabak entruppen. Letztere Arbeit ist mehr oder weniger gesundheitsunschädlich. Ein näheres Eingehen auf die Verhältnisse in den einzelnen Hausbetrieben ist aber bis jetzt unterblieben, weil der Erlass besonderer Bundesratsvorschriften demnächst zu erwarten steht.“ In diesem Bezirk sind auch 18 selbständige Zigarrenproduzenten, auf welche die Bestimmungen des Hausarbeitsgesetzes Anwendung finden. Die Inspektion Darmstadt berichtet: „Einige nach einem Zustand arbeitslose Zigarrenarbeiter hatten sich an das Amt gewendet, um Gemüthlichkeit zu haben, ob eine in Aussicht genommene Arbeitsstätte den Vorschriften der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1907 (R. G. Bl. S. 34) hinsichtlich Höhe, Luftstrom, Belüftung und Belüftung entspräche. Da das Arbeitsverhältnis der Arbeiter untereinander den Begriff der Hausarbeit nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 976) erfüllte, kam für die Arbeitsverrichtung nur dieses Hausarbeitsgesetz in Betracht. Die Eigenschaften der Werkstätte entsprachen den billigen Anforderungen, wie sie sich aus den Gesetzesvorschriften ableiten lassen. Es wurde daher der Vorbehalt gemacht, daß die Werkstätte einer neuerlichen Prüfung unterzogen werde, wenn die nach § 10 a. a. D. zu erwartende Bekanntmachung des Bundesrats erfolge, und daß dann die Arbeit eingestellt werden müsse, wenn der Zustand der Arbeitsstätte diesen Vorschriften widerspräche.“

Ueber die Durchführung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. Februar 1907 wird im Gießener Bericht hinsichtlich der Erweiterung des Luftstromes auf 10 Kubikmeter pro Kopf gesagt, daß deshalb schon im Berichtsjahre verschiedene Umbauten und Vergrößerungen veranlaßt worden sind. „Einige Fabrikanten konnten den neuen Forderungen nur dadurch entsprechen, daß sie aus Mangel an Platz den Arbeitsräumen eine Stochhöhe von 4 und mehr Meter gaben. Sie klagen aber jetzt über die außerordentlich gestiegenen Heizungskosten.“

Auch über einige Lohnbewegungen wird berichtet. Im Darmstädter Bericht wird gesagt: „In einer Zigarrenfabrik in einem Orte in der Nähe Darmstadts verlangten die Arbeiter Zurücknahme der Kündigung ihres Vertrauensmannes, sowie die Zusage, daß bei der Einstellung von Arbeitern in einem Betrieb des gleichen Unternehmers an einem anderen Orte die Zugehörigkeit eines Arbeiters zum Verband keinen Hinderungsgrund für seine Einstellung bilde. Da der Arbeitgeber ihren Forderungen nicht entsprach, legten sie im August die Arbeit nieder. Der Zustand erstreckte sich auch auf eine benachbarte Filiale der Fabrik, in der ebenfalls Entlassungen stattgefunden hatten. Im ganzen waren 180 Arbeiter am Ausstand beteiligt. Er wurde im November durch Vermittlung der Bürgermeisterei beendet, ohne daß die Arbeiter ihre Forderungen durchgesetzt hatten.“ Ganz so verhält sich die Sache denn doch nicht. Es handelt sich um die Firma Freund in Pfungstadt. Die Firma wollte plötzlich nicht mehr mit dem Arbeiterauschuß verhandeln, wie sie es sonst anstandslos getan hätte; sie entließ auch von den länger bei ihr beschäftigten organisierten Arbeitern einen nach dem andern. Die Arbeiter sahen das als eine Brüstung und Bedrohung ihrer Organisation an und stellten nunmehr erst Forderungen. Die Firma erkannte schließlich dem Arbeiterauschuß an und stellte die Arbeiter wieder ein.

hege, als daß die Leiter der christlichen Gewerkschaften unter dem Zwange des päpstlichen Reichsverbots ihre Organisationen nur noch für Verbände von Arbeitswilligen halten. Die Staatszeitung faßt denn auch den Inhalt der Oswaldschen Äußerungen sehr zutreffend in dem Satz zusammen: Oswald habe sich gegen ein direktes Arbeitswilligengesetz ausgesprochen. Das Zentrum will in der Tat vorläufig indirekt auf dem klerikalen Verwaltungswege einen Ausnahmezustand für die freien Gewerkschaften erreichen. Später wird es dann für eine Verschärfung des allgemeinen Strafgesetzes eintreten.

Ein Wort über die Rahmenablieferung in der G. E. G.

Nachdem Kollege Krämer und ein Kollege aus Frankenstein ihre Meinung über die Rahmenablieferung zum besten gegeben haben, drängt es auch mich, dazu einige Worte zu sagen, um so mehr, als unsere Redaktion ja selber eine Auseinandersetzung über die verschiedenen Ablieferungsmethoden wünscht.

Die zwei Kollegen weisen auf die verschiedenen Ablieferungsarbeiten hin, welche sie kennen gelernt haben, und heben auch hervor, welche Ablieferung nach ihrer Meinung die vorzuziehende ist im Interesse des Geschäftes sowohl, als auch im Interesse der Arbeiterschaft.

Ich will nun auf diese Sachen weiter nicht eingehen, sondern feststellen, was ist. Bis zum Augenblick der Auslieferung — und auch heute noch — liefern die Hersteller die fertigen Zigarren in sog. Schragen ab. Die G. E. G. verlangte aber, weil sie einen modernen Betrieb eröffnen wollte, daß auch die Zigarren in moderner Weise abgeliefert werden sollten, weigerte sich aber für diese nach Ansicht ihrer praktischen Ratgeber als modern bezeichnete Ablieferung eine Entschädigung zu zahlen. Das Resultat war, die Arbeiter weigerten sich, und zwar in ihrer Gesamtheit, diese neue Ablieferung so ganz ohne Entschädigung zu machen. Wenn nun von bestimmter Seite gesagt wurde, die Arbeiter hätten übereinstimmend erklärt — die Symptomatik der Kollegen Deutschlands liegt dies doppelt auf und ich gehe mich damit zufrieden, daß auch außerhalb des Schiedsgerichts ein Urteil gefällt wird, welches von dem Schiedsrichterspruch bedeutend abweicht.

Zum Abliefern der Zigarren meine ich, daß das Praktischste und Einfachste das Einschlagen (pro Hundert) ist. Das Rahmenaufliegen der Zigarren kostet Zeit und bedeutet Geldverlust. Auch das damit verbundene Stehenbleiben bei der Abnahme ist unnötig und kann zu schädlicher Behandlung führen, was auf alle Fälle zu vermeiden ist. Das Einschlagen ziehe ich dem Einlegen in Schragen vor; damit kann auch dem Interesse des Geschäftes Genüge getan werden. Auch würde bei schwierigeren Fassons, sprödem Deckblatt vorzüglich und gut geschmalt werden können.

Leider haben die Kollegen in Versammlungen und Lohnbewegungen diese Frage noch nicht geprüft, um auch hier Vorteile zu erringen, welche im Interesse der Allgemeinheit liegen. Ich hoffe nunmehr, daß diese Zeiten dazu beitragen, die Kollegenschaft mehr für diese Frage zu interessieren, als bisher der Fall war. Wo der Wille vorhanden ist, auch die Kraft!

Wilhelm Friedrich, Frankenberg i. S.

Der Zigarrenablieferungsmodus.

Durch die bekannten Vorgänge bei der G. E. G. ist die Frage, welcher Modus beim Abliefern der Zigarren für die Arbeiter der vorteilhafteste ist, in die Debatte geworden. Doch darüber sind sich alle bis jetzt zu Worte gekommenen Kollegen einig, daß das Abliefern auf Rahmen das allerbeste System ist. Daraus ergibt sich eigentlich von selbst, daß wir alles daran zu setzen haben, nicht nur der weiteren Ausdehnung dieses Systems und entgegenzustellen, sondern, wenn irgend möglich, mit demselben überhaupt zu brechen. Wenn ich mir ein Urteil erlaube in dieser Frage, so geht es dahin, daß das Abliefern in Schragen, wie es bis jetzt in Frankenberg üblich war, für die Arbeiter das Beste ist.

Wir in Hamburg arbeiten ja unter denselben Verhältnissen, und ich kann nur sagen, wir fühlen uns ganz wohl dabei. Die Gründe, die dagegen ins Feld geführt worden sind, kann ich nicht gelten lassen. Wenn die Zigarren ordentlich eingepackt sind, schiefen sie so leicht nicht aus, und wenn sie noch so schräg sind. Jedenfalls waren die in Hamburg bei den betriebswirtschaftlichen Kollegen recht froh, daß sie von dieser „betriebswirtschaftlichen Neuerung“ verschont blieben.

Zum Schluß noch ein paar Worte zu den Differenzen selbst. Das Schiedsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, daß, wenn eine Mehrarbeit vorliegt, sie nicht von erheblicher Bedeutung sein kann. Und weil die Arbeiter nicht die nötige Übung für diese Arbeitsmethode besitzen, ist eine Entschädigung von 10 S pro Tausend angemessen. Ich will durchaus nicht den Schiedsrichtern irgendwie persönlich nahe treten, aber bemerken möchte ich doch, daß man allgemein die Ansicht begehrt, daß 10 S pro Tausend keine angemessene Entschädigung für die Mehrarbeit ist.

Ganz sonderbar erscheint einem der unter Punkt 3 des Schiedspruches den Arbeitern gemachte Vorwurf, daß sie überlistet gehandelt haben. Man bedenke, der Vertreter der Firma erklärt den Arbeitern wiederholt, wer nicht auf Rahmen abliefern will, der ist entlassen. Die Arbeiter lassen durch ihre Vertrauenspersonen erklären, daß sich alle weigern, auf Rahmen zu legen, darauf die Antwort: Dann sind alle entlassen! Zum Schluß versucht der erste Bevollmächtigte zu vermitteln; alles vergebens. Der Vertreter der Firma erklärt, er handle im Auftrage Hamburgs und es könne nur mit Hamburg verhandelt werden. Was blieb nun den Kollegen in Frankenberg zu tun übrig? War die Weigerung nicht die einzige richtige Antwort, die sie gaben? O nein, sie handelten übereil!

Sektionsleiters nicht bekannt gegeben worden ist. Hieraus wurden noch einige Angelegenheiten erledigt. Die Generalversammlung, in welcher Neuwahlen stattfanden, findet am 17. Januar auf der Mulbenterasse wie üblich statt, und wäre nur zu wünschen, daß diese seitens der Kollegen gut besucht würde.

Verbandsteil.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Karl Reichmann, Vorsitzender, Bremen, Faulenstraße 58/60, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32. — Telefon Nr. 6046. Bureauzeit von 8 bis 4 Uhr nachmittags.

Für den Vorstand bestimmte Aufschriften sind an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Faulenstraße 58/60, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren.

Geld-, Einschreib- und Wertsendungen nur an W. Lieber-Belland, Bremen, Faulenstraße 58/60 (Gewerkschaftshaus), Zimmer Nr. 32. — Bankkonto, bei der Bankabteilung der Groß-Einkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg, Postfachkonto Nr. 5349 beim Postfachamt in Hamburg.

Für die Erhebung bestimmte Aufschriften sind an Johs. Krohn, Bremen, Faulenstraße 58/60, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren.

Für die Redaktion bestimmte Aufschriften sind an Gustav Menckhoff, Bremen, Faulenstraße 58/60, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren.

Für den Anstich bestimmte Aufschriften sind an Emil Sillen, Altona-Ottensen, Friedensallee 46 I, zu adressieren.

Bekanntmachungen.

Zur Wahl eines Gauleiters für den Gau Heideberg. Nachfolgend geben wir den Mitgliedern bekannt, daß der Verbandsvorstand und der Ausschuss des Verbandes beschlossen haben, den Gau Köln a. Rh. aufzuheben und die hierzu gehörenden Landesteile der Gauen Herford i. Westf. und Frankfurt a. M. zuzuteilen und den bisherigen Gauleiter des Gau Köln a. Rh., Kollegen Ludwig Klein, für den Gau Heideberg anzustellen. Die Ueberstellung des Kollegen Ludwig Klein erfolgt am 1. April 1914. Bis zur Ueberstellung ist die Adresse des Kollegen Ludwig Klein: Köln a. Rh., Heinrichstr. 10, II. Allen übrigen Bewerbern für den Gauleiterposten in Heideberg besten Dank.

Der Verbandsvorstand und Ausschuss des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes. J. A. E. Reichmann.

Zur Gaueinteilung. Infolge des Beschlusses des Verbandsvorstandes und des Ausschusses des Verbandes, den Gau Köln a. Rh. aufzuheben und den Gauen Herford i. Westf. und Frankfurt a. M. zuzuteilen, ge- hören nunmehr zum

Gau Herford i. Westf. nachfolgende Landesteile: die Provinz Westfalen ausschließlich der Kreise Mülheim, Olpe, Siegen und Wittgen (Regierungsbezirk Arnsberg) und die Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf (Provinz Rheinland);

Gau Frankfurt a. M.: die Landesteile Prov. Oberhessen und Rheinhessen und die Kreise Dieburg, Großgerau und Dienbach (Provinz Starkenburg); die Kreise Fulda, Gelnhausen, Gerolshausen, Homburg, Hünfeld, Kirchhain, Marburg und Schlüchtern (Provinz Hessen-Nassau) und Regierungsbezirk Unterfranken und Pfalz (Königreich Bayern), und zum

Gau Heideberg die Landesteile: Landkommissariat Mannheim und Amtsbezirk Bruchsal (Großherzogtum Baden); der Regierungsbezirk Pfalz (Königreich Bayern) und die Kreise Bensheim, Darmstadt, Erbach und Heppenheim (Provinz Starkenburg). Diese abgeänderte Gaueinteilung hat Gültigkeit vom 1. Januar 1914 ab.

Bremen. Der Verbandsvorstand. J. A. E. Reichmann.

Gauleiteradresse. Dresden: Ab 1. Januar 1914 sind alle für die Gauleitung Dresden bestimmten Aufschriften an den Gauleiter Richard Gerloff, Dresden-Altstadt, Sainsbergerstr. 16, I, zu senden. Heideberg: Ab 1. Januar 1914 sind alle für die Gauleitung Heideberg bestimmten Aufschriften an den Gauleiter Ludwig Klein, Köln a. Rh., Heinrichstr. 27, III, zu senden.

Der Vorstand.

An die Bevollmächtigten.

Der Tabakarbeiter-Sendung für diese Woche ist eine gelbe Statistikkarte („Kaiserl. Statistisches Amt“) beigelegt. Diese Statistik ist für das 4. Vierteljahr 1913 bestimmt und enthält acht Fragen, die für alle unsere Zahlstellen gewissenhaft zu beantworten sind.

Man beachte bei der Beantwortung:

Unter Frage 1 ist anzugeben, wie viele männliche und wie viele weibliche Mitglieder unseres Verbandes am Schlusse des 4. Quartals 1913 in der Zahlstelle vorhanden sind. (Bei Beantwortung dieser Frage ist darauf zu achten, daß die Mitgliederzahlen genau angegeben und mit den Angaben über Mitgliederbestand auf den Quartalsabrechnungen übereinstimmen müssen.)

Unter Frage 2 ist anzugeben, wie viele von den Mitgliedern in der Zahlstelle im 4. Quartal 1913 arbeitslos waren. (Die Zahl derjenigen Mitglieder, die keine Arbeitslosenunterstützung erhielten, sind mit anzugeben.)

Unter Frage 3 ist anzugeben, wie viele arbeitslose Mitglieder am Mittwoch, den 31. Dezember 1913, in der Zahlstelle vorhanden waren. (Die arbeitslosen Mitglieder, die keine Unterstützung erhalten, sind mit anzugeben.)

Unter Frage 4 ist anzugeben, wie viele auf der Reise befindliche (wandernde) arbeitslose Mitglieder unseres Verbandes sich am Mittwoch, den 31. Dezember 1913, in der Zahlstelle befanden.

Unter Frage 5, Abs. a) ist anzugeben, wie viele arbeitslosen Tage im 4. Quartal 1913 auf die arbeitslosen Mitglieder in der Zahlstelle entfielen. (Hierbei sind mit einzurechnen die arbeitslosen Tage, die auf die Mitglieder entfielen, die keine Arbeitslosenunterstützung erhielten.) Unter Abs. b) sind die gleichen Angaben auch für die im Quartal eventuell durch- oder zugewanderten arbeitslosen Mitglieder zu machen.

Unter Frage 6 ist die Zahl der arbeitslosen Mitglieder anzugeben, die im 4. Quartal 1913 in der Zahlstelle an arbeitslose Mitglieder unseres Verbandes ausgegahlt wurden, und zwar unter Abs. a) die Zahl der arbeitslosen Mitglieder, die am Orte verblieben und unter Abs. b) die Zahl der arbeitslosen Mitglieder, die im 4. Quartal 1913 durch- oder zugewandert sind.

Wir ersuchen nun die Bevollmächtigten diese Statistikkarte gewissenhaft zu beantworten und rechtzeitig an den Vorstand einzusenden.

Zahlstellen, von denen kein Bericht eingekommen ist, werden veröffentlicht. Zahlstellen, die aus Versehen keine Karte erhalten, müssen dies sofort dem Bureau mitteilen.

Bremen. Der Vorstand.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen (M. = Monatsbeitrag, A. = Annoncen, L. = Lokalfarben, U. = Lokalfasse): 9. Dezember: Freiberg B. 100,—, Dresden B. 500,—, 12. Dezember: Straßburg B. 200,—, 18. Dezember: Vallenbar B. 100,—, Kirchhain B. 350,—, 14. Dezember: Enger B. 100,—, 15. Dezember: Mannheim B. 200,—, Schwelb. B. 350,—, Rahl. B. 150,—, Lemgo B. 100,—, Weiskens B. 100,—, Naumburg B. 100,—, U. 1,—, Leipzig B. 200,—, Schmolln B. 300,—, Neugersdorf B. 100,—, 18. Dezember: Peterwaldbau B. 8,81; U. 8,24, Froshausen B. 80,—, Nordhausen B. 1000,—, 17. Dezember: Volzenburg B. 30,—, Oberode B. 50,—, 18. Dezember: Bremen B. 450,—, Minden B. 600,—, Neuenkirchen B. 100,—, Großröhrden B. 100,—, Hohenheim B. 1200,—, 19. Dezember: Westeringer B. 100,—, 20. Dezember: Hamburg B. 2000,—; L. 25,—. Bremen den 22. Dezember 1913.

W. Lieber-Belland, Kassierer.

Adressen der Bevollmächtigten.

Schwedt (13): 2. Bev. Paul Finow, Dberstr. 8. Nordhausen (3): 1. Bev. Fritz Eise, Frauenberg 8, 2. Bev. Alf. Koch, Wollstr. 14. Alle Korrespondenzen und Sendungen sind ab 1. Januar 1914 an Albert Koch, Wollstr. 14 (Verbandsbureau) zu richten. Königsbrück (11): 1. Bev. Joh. Klemm, Hohermerdaerstr. 7, 2. Bev. Wlfr. Freienthalde, Hohermerdaerstr. 15. Schneepitz (11): Die Zahlstelle Schneepitz führt vom 1. Januar 1914 an den Namen Königsbrück.

Arbeitsnachweise.

Die Bureau befinden sich:

Für den Gau Hamburg: Altona: Gottlieb Ostertag, Bureau: Gimbsbüttelerstraße 10. Für Bremen: Bremen: Heinrich Bobbenkamp, Faulenstr. 58/60 I, Zimmer 16. Sprechstunden: 8½ bis 10½ vormittags und 7 bis 8 Uhr abends.

Für den Gau Braunschweig: Braunschweig: Ernst Sparfäse, Gabelbergerstr. 4 b. Sprechstunden: Wochentags von 12 bis 1 Uhr nachmittags und 8 bis 7 Uhr abends, Sonntags von 10 bis 12 Uhr vormittags. Auch erhalten Zugereiste dort Arbeitslosenunterstützung.

Für den Gau Nordhannover: Nordhannover: Verbandsbureau: Wollstraße 14.

Für den Gau Herford: Herford: Wilhelm Schlüter, Bureau, Rurfürstenstraße 2.

Für den Gau Köln: Köln: Ludwig Klein, Heinrichstr. 27 III.

Für den Gau Frankfurt a. M.: Frankfurt a. M.: Franz Schnell, Weissenaustr. 113 II.

Für den Gau Osnabrück: Osnabrück: Georg Durban, Mehgerstr. 15 II.

Für den Gau Heideberg: Heideberg: Gauleiter Ehr. Stod, Kalkstr. 57, III. Mannheim: Ferd. Dahms, H. 6, Nr. 22.

Für den Gau Karlsruhe: Karlsruhe: Ad. Heising, Werderstraße 95, prl.

Für den Gau Erfurt: Erfurt: Anton Fischer, Ueberfelderstraße 28. Sprechstunden: Wochentags von 12 bis 1 nachmittags und 7 bis 8 Uhr abends, Sonntags von 11 bis 1 Uhr nachm.

Für den Gau Dresden: Dresden: A. Joseph Dammer, Riesenb. 2 III, Zimmer 34. Für Sortierer: Walter Nobis, Dresd. Meisen, Torgauerstraße 58, pr. Sprechzeit: 12—1 Uhr mittags und 6—7 Uhr abends; an Sonnabenden nur 3—6 Uhr nachmittags.

Für den Gau Breslau: Breslau: Wilhelm Krämer, Gewerkschaftshaus, Margarethenstraße 17 II, Zimmer 39.

Für den Gau Berlin: Berlin: Wilhelm Tschuschner, Berlin. Bureau: Dragonerstraße 6a, vorn, II. Etg.

Alle Arbeitsuchenden, sowie Fabrikanten, die in den Bezirken dieser Arbeitsnachweise wohnen, wenden sich nur an vorstehende Adressen wenden.

Arbeitsnachweis für Sortierer und Ristenbekleber

Breslau: Otto Hemplich, Hofenstr. 53, Seltenshaus I. Hohenheim: Ost. Scheffler, Karlstr. 48. Brieg: Anstalt in Arbeitsangelegenheiten für Sortierer erteilt Carl Sautke, Neuhäuserstr. 56. Altona (S.-A.): Ernst Krüme, Jungferngasse 63 II. Berlin: Otto Krämer, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 195. Erfurt: Otto Eberich, Kleiststr. 18 bl. Kpolda: Edm. Döring, Suttstädterstr. 41. Wittweiba: Walter Raabe, Steinweg 79. Trefurt a. Berra und Schnellmannshausen: W. Lamps, Trefurt a. der Berra. Emmendingen: Karl Riengle, Mumbingerstr. 84.

Arbeitsangebote.

Ein tüchtiger Kantabspinner, möglichst verheiratet, für eine Stadt in Norddeutschland. Nachfrage beim Arbeitsnachweis: Gottlieb Ostertag, Hamburg-Altona, Gimbsbüttelerstr. 10.

Mitglieder-Versammlungen.

Montag, den 29. Dezember: Braunschweig: Stadt Lüneburg. T.-D.: Abrechnung; Wahl der Ortsverwaltung; Kartellbericht und Wahl der Kartellbeauftragten; Verschiedenes. Sonnabend, den 10. Januar: Minden: Ab. 6, Kolosseum. T.-D.: Abrechnung; Wahl der vorzuziehenden Bevollmächtigten und Revisoren; Lokalfassentatut; Verschiedenes. Altona: Ab. 8, Gewerkschaftshaus Altona. T.-D. wird dort bekannt gegeben. Sonnabend, den 17. Januar: Altona: Sektion der Sortierer. Ab. 49, Mulbenterasse. T.-D.: An- und Abmeldung; Arbeitsnachweis; Abrechnung; Wahlen; Verschiedenes.

Gestorben:

Am 14. Dezember zu Neumarkt Anna Hill aus B. 60, 55 Jahre alt.

Am 15. Dezember zu Trefurt Karl Bannert aus Trefurt, 41 Jahre alt.

Für ihrem Andenken!

Hamburg, Dezember 1913 E. Weggerow.

Berichte.

Döbeln. Am 13. Dezember fand eine Sektionsversammlung der Sortierer statt. Die Tagesordnung hatte 4 Punkte. Anwesend waren 21 Kollegen. Der Antrag der letzten Sektionsversammlung, den Kollegen Müller wegen Umgehungs des Arbeitsnachweises mit 2 A zu bestrafen, wurde abgelehnt. Ein Antrag, den Arbeitsnachweis bei sämtlichen Firmen zu empfehlen, wurde angenommen. Nach lebhaften Debatten über den Arbeitsnachweis wurde zum zweiten Punkt übergegangen. Der Sektionsleiter berichtete über Ein- und Ausgänge. Zu Punkt 3, Abrechnung, gibt der Sektionsleiter bekannt, daß die Abrechnung in der Generalversammlung stattfand. Unter Verschiebung wurde von dem geplanten Abendessen Abstand genommen. Kollege Langwieser führte Beschwerde, daß im Vergleich des Arbeitsnachweises im Tabak-Arbeiter die Adresse des

Stand-eingelautet ist.

Katalog Januar 1914

wird mit dieser Nummer versandt

Zigarrenfabrikanten, welche gute Tabake billig einkaufen wollen, beachten stets die Offerten meines Kataloges

Direkter Einkauf geschlossener Partien in den Einschreibungen!

Besondere Einkaufsvorteile:

3% Kassaskonto

2% Extrarabatt

1% Umsatzprovision

Franko-Bahnversand

laut Seite 6 des Kataloges

Heinrich Franck

Berlin N 54, Brunnenstrasse 22

Hermeking & Boy

Berlin, Brunnenstrasse 183

Versuchen Sie im eigenen Interesse unsere ganz vorzüglichen

Sumatra-Vollblatt-Decken

in den Preislagen von 230 bis 700 Pfg. pro Pfund verzollt, wenn Sie uns genaue Wünsche angeben, erhalten Sie einzelne gefeuchtete Typen gratis zugesandt.

Wir unterhalten auch grosses Lager in allen Arten

Umblatt u. Einlage-Tabaken

und bitten, bei Bedarf unsere Offerten einzufordern.

Gebrauchte Wickelformen und

Utensilien stets am Lager.

W. Hermann Müller

Berlin, Magazinstrasse 14

Meine neueste

Tabakpreislise No. 110

ist erschienen!

Lassen Sie sich dieselbe sofort franko zusenden!

Riesige Auswahl in

Sumatra und Java

zu aussergewöhnlich billigen Preisen

Preiswerte Tabake.

Sumatra-Decker, 3. Länge Vollblatt, mittelhell, 180

Sumatra-Decker, 3. Länge Vollblatt, mittelhell, 230

Sumatra-Decker, 1. Länge hell, 450

Vorlanden-Decker, hell, 230 und 260

Java-Umblatt, Bezoffi, 140

Java-Einlage 85

Felix-Decker PP, Cruz das Almas, 200 und 220

Felix-Einlage, gestreckte Blätter, 140

Domingo PP, großes zartes Blatt, 125

Domingo F, Umblatt, 105

Domingo H, blattiger Aufarbeiter, 95 und 100

Carmen, großes Umblatt, beste Ware, 135

Carmen-Umblatt, Ia. Ware, 120

Carmen-Aufarbeiter, 110

Carmen-Einlage, 100

Havana-Vuelta, Einlage mit Aufleger 200

Havana-Einlage, saure Suelta in Malotten 160

Mexiko-Decker, tabelloser Brand, 230

Losgut, rein amerikanisch, beste Ware, 95

Preise pr. 1/2 kg verzollt inkl. Wertzuschlag.

Berford nur gegen Nachnahme.

P. Zimmer, Bremen

Bulhauptstrasse.

Breite pr. 1/2 kg verzollt inkl. Wertzuschlag.

Berford nur gegen Nachnahme.

P. Zimmer, Bremen

Bulhauptstrasse.

Breite pr. 1/2 kg verzollt inkl. Wertzuschlag.

Berford nur gegen Nachnahme.

P. Zimmer, Bremen

Bulhauptstrasse.

Breite pr. 1/2 kg verzollt inkl. Wertzuschlag.

Berford nur gegen Nachnahme.

P. Zimmer, Bremen

Bulhauptstrasse.

Breite pr. 1/2 kg verzollt inkl. Wertzuschlag.

Berford nur gegen Nachnahme.

P. Zimmer, Bremen

Bulhauptstrasse.

Breite pr. 1/2 kg verzollt inkl. Wertzuschlag.

Berford nur gegen Nachnahme.

P. Zimmer, Bremen

Bulhauptstrasse.

Breite pr. 1/2 kg verzollt inkl. Wertzuschlag.

Berford nur gegen Nachnahme.

P. Zimmer, Bremen

Bulhauptstrasse.

Breite pr. 1/2 kg verzollt inkl. Wertzuschlag.

Berford nur gegen Nachnahme.

H. Edling

Bremen, Fernspr. 5482

— anerkannt reelle, billige —

Bezugsquelle sämtlicher Tabake

empfeht

Sumatra-Decker (schneeweisser Brand) 180, 200, 220, 240, 250, 260, 280, 300, 310, 320, 340, 400, 420, 450, 500

Sumatra-Umblatt (Vollblatt) 140, 150, 160, 170, 180, 190, 200, 210, 220, 230, 240, 250

Java-Decker (hell) 270, 280, 300, 350, (mittel) 200, 230, 240, 250

Java-Umblatt (leicht, stichtbrennend) 120, 125, 130, 140, 150, 160, 170

Java-Einlage 95, 100, 105, 110, 115

Vorlanden-Decker 180, 200, 220, 240, 260, 270, 300, 320, 350

Brasil-Decker 170, 180, 200, 220, 230, 240

Brasil-Einlage u. Umblatt 120, 125, 130, 135, 140, 150, 160, 170

Geschnittene Einlage 110

Carmen-Umblatt 105, 110, 120, 130, allerfeinstes Umblatt 140

Domingo (sehr leicht) 100, 105, 110, 120, 130

Seedleaf 110, 120

Losgut (blattig) 95, 100

Original-Mischung 105, 110, 120

Havana 150, 200, 250, 300, 400

Decker 650

Yara-Cuba (saure) 180, 200, 250

Mexiko-Decker (Andres) 350, 400

Havana 200, 250, 300, 400, 700

Yara-Cuba 220, 250, feine Qual.

Seedleaf-Umblatt 110, 120, 140, 155

Carmen-Umbl. 100, 110, 120, 130

Domingo A 85, 90, P 100 110

PP 110, 120, 130

Losgut (blattig) 95, 100

Original-Mischung, meist Umblatt 110

Geschnittene Einlage, mit Brasil, tabellose Qualität u. Brand 110

J. H. Koopmann, Bremen

Fernsprecher 3946 Neustadtswall 36 Fernsprecher 3948

empfeht in besonderer Preiswürdigkeit:

Sumatra-Decker, Vollblatt 180, 200, 220, 240, 260, 280, 300, 320, 400, 450, 500

Sumatra-Umblatt, Vollblatt 160

Sumatra-Umblatt und -Einlage (offen) 100, 110

Java-Decker, dunkel, 160, 220, hell 200, 220, 260, 280, 300, 320

Java-Umblatt 140, 150, 160

Java-Einlage 95, mit Umbl. 100, 105, 110, 120

Vorlanden-Decker 160, 180, 200, 220, 260, 275, 300, 320

Brasil-Decker 180, 210, 250

Brasil-Einlage u. Umbl., leicht u. trocken 130, 140, 150, 160, 170

Wickelformen (neu und gebraucht in allen Fassons von 50—150

Schiffchen-Abdrücke verschiedene gratis und franko.

Neue, schmiedeeiserne Formenpressen mit Glasgewinde, besonders stark gearbeitet, für 10 bis 12 Formen, pro Stück 7.50

M. Gummi-Tragant, allerfeinste Ware, größte Klebkraft, per Pfd. 250

Zigarrenband pro 50 Meter-Rolle, gelb 80, 105, 120, 125, 150, rot 130

Bandbündelband, grau und lachsfarbe, pro 100 Meter-Rolle 150

Preis per Pfund verzollt einschließlich Wertzoll. Versand nur unter Nachnahme.

Achtung! Zigarren-Kleinfabrikation

Speziell für Kleinfabrikanten herausgegebenen neuen Preiskurant versenden gerne gratis und franko

Hengfoss & Maak, Altona-Ottensen.

Rohtabakgeschäft Otto Brandes

BREMEN, Westerstrasse 96

Billige Bezugsquelle für sämtliche Tabake zur Zigarrenfabrikation. Ein Versuch führt zu dauernder Kundschaft. Versand nur per Nachnahme.

Geldnot

ist das allgem. Uebel der jetzigen Zeit. Wollen Sie sparen, so sparen Sie am rechten Fleck. In dem

Kleiderhaus H. Diamand

München, Butterweicherstrasse 5

erhalten Sie von

Kavallieren, Doktoren nur wenig getrag. reinwollene massgearbeitete Herrenkleider. Verlangen Sie kostenlos meinen Katalog Nr. 38 und Sie werden daraus ersehen, welche grossen Vorteile ich jedem

mann biete.

Kein Risiko! Da ich für nichtkonvenierende Waren anstandslos das Geld zurück

erstatte oder bereitwillig auf Wunsch umtausche.

Carl Roland, Berlin SO

Rottbühlstrasse 4.

Java-Deckblatt (Spado), blütenweisser Brand, Vollblatt, äußerlich deckfähig, pro Pfund nur M. 2.70

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M. 1.20.